

Gemeinde Hergensweiler

Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 23.04.2026

Tagesordnungspunkt 6
Bearbeiter(in) Fr. Grath
Aktenzeichen 6024.01-113313349

Antrag auf Baugenehmigung Nr. 024/2026;
Bauherr: [REDACTED]; Bauvorhaben: Errichtung einer
Funkübertragungsstation mit einem Stahlgittermast auf Fl. Nr. 725, Gmkg.
Hergensweiler

Das Vorhaben, Errichtung einer Funkübertragungsstation mit einem Stahlgittermast, liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Hergensweiler weist den betroffenen Bereich als landwirtschaftliche Fläche aus.

Im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient.

Im Baugenehmigungsverfahren werden die Fachbehörden prüfen, ob öffentliche Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes und der natürlichen Eigenart der Landschaft im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB dem ansonsten privilegierten Vorhaben entgegenstehen.

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sind nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Baugenehmigung der [REDACTED], Errichtung einer Funkübertragungsstation mit einem Stahlgittermast, auf der Fl. Nr. 725 der Gemarkung Hergensweiler, i. d. F. v. 07.03.2026, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.